

## § 2305 BGB

Ist einem [Pflichtteilsberechtigten](#) ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der [Pflichtteilsberechtigte](#) von den Miterben als [Pflichtteil](#) den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen. Bei der Berechnung des Wertes bleiben Beschränkungen und Beschwerungen der in § [2306 BGB](#) bezeichneten Art außer Betracht.

Fassung ab 01. Jan 2010

Fassung bis 31. Dez 2009

Ist einem [Pflichtteilsberechtigten](#) ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann der [Pflichtteilsberechtigte](#) von den Miterben als [Pflichtteil](#) den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen.